

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 43. Ratssitzung vom 27. März 2019

1075. 2017/59

Weisung vom 22.03.2017:

Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:

Art. 1^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

5. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

7. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage des Gemeinderats vom 11. Januar 2017 (GR Nr. 2016/264) betreffend Jahresbeiträge an den Verein Tanzhaus Zürich wird Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ersetzt und mit Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Unter Ausschluss des Referendums:

8. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin den Subventionsvertrag zwischen dem Stadtpräsidenten und dem Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998 wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, 3. Absatz (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Ziffer 5, 4. Absatz (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Ziffer 5, 5. Absatz (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Interessengemeinschaft Rote Fabrik vom 21. August 2014 wie folgt ergänzt:

Art. 12^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 12^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 12^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

10. Vom Bericht zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt wird Kenntnis genommen.
11. Die Motion, GR Nr. 2014/367, von SP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 19. November 2014 betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mark Richli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als

8 / 20

100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL) |
| Minderheit: | Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP) |
| Abwesend: | Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 3:

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:

Art. 1^{bis} (neu)

10 / 20

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

11 / 20

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 5:

5. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

12 / 20

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL) |
| Minderheit: | Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP) |
| Abwesend: | Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 6

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ergänzt:

13 / 20

Dispositiv-Ziff. 3 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 6

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3, 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(...)

14 / 20

- Zustimmung: Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
- Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD stillschweigend zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 7

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 7:

7. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage des Gemeinderats vom 11. Januar 2017 (GR Nr. 2016/264) betreffend Jahresbeiträge an den Verein Tanzhaus Zürich wird Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ersetzt und mit Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten

15 / 20

Betrag.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL) |
| Minderheit: | Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP) |
| Abwesend: | Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 8

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 8:

8. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin den Subventionsvertrag zwischen dem Stadtpräsidenten und dem Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998 wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, 3. Absatz (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 16 Prozent.

Ziffer 5, 4. Absatz (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 16 Prozent.

Ziffer 5, 5. Absatz (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Milli-

16 / 20

onen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 9

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 9:

9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Interessengemeinschaft Rote Fabrik vom 21. August 2014 wie folgt ergänzt:

Art. 12^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 12^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 12^{quater} (neu)

17 / 20

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Ausstand: Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Subventionsverträge über eine unbeschränkte Zeitdauer verschiedener Kulturinstitutionen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120)

Art. 1^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140)

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

20 / 20

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat